



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7309/2-I 6/89

An das
Präsidium des
Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Schriftl. GESETZENTWURF
Zl. 77 GE 9 89
Datum: 23. NOV. 1989
Verteilt 24. Nov. 1989

Tut
St. Hagler

Betrifft: Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

21. November 1989
Für den Bundesminister:
TADES

Für die Übermittlung
des Entwurfs:
Tut



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7309/2-I 6/89

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes

zu Zl. 30.100/87-V/1/89

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 7.9.1989 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zum übersendeten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu Art. I:

Zu § 4 Abs. 1 BPG:

Das Wort "Belehnung" sollte durch den allgemein üblichen Begriff der "Verpfändung" ersetzt werden, wie er auch z.B. im § 98 ASVG verwendet wird.

Sollte angesichts der Einwände zum zweiten Absatz dieser Bestimmung an einen Entfall des gesamten Paragraphen gedacht sein, so könnte das Ziel des ersten Absatzes auch durch ein vertragliches Verfügungsverbot erreicht werden. Das BMJ verweist hier auf die Entscheidung des OGH vom 16.1.1984, 5 Ob 609/81 (JBl. 1984, 111), in der ein verstärkter Senat an der absoluten Wirkung des vertraglich vereinbarten Zessionsverbotes festgehalten hat.

Zu § 4 Abs 2 BPG:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß der Überweisungsbetrag der Exekution entzogen ist. In den Erläuterungen hiezu wird ausgeführt, daß sonst der mit dem BPG verbundene Zweck der Sicherung betrieblicher Versorgungszusagen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung verlorengelangen könnte.

Diese Bedeutung hat die Unpfändbarerklärung des Überweisungsbetrages, das ist der Betrag, der vom Arbeitgeber an die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers oder an die gesetzliche Pensionsversicherung zu überweisen ist, nicht. Sie hätte - außerhalb des Konkurses - lediglich in einer Exekution gegen den Arbeitgeber (Fahrnis- oder Forderungsexekution) für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer die Überweisung begehrt, und dem Zeitpunkt tatsächlicher Überweisung Bedeutung. Nur während dieser Zeit kann der Überweisungsbetrag von Pfändungsmaßnahmen getroffen werden. Die Unpfändbarkeit würde sich auf Bargeld in der Höhe des Überweisungsbetrages und uU (per analogiam) auch auf einen auf einem Konto liegenden Forderungsbetrag beziehen. Praktische Bedeutung ist diesem Fall wohl nicht zuzumessen. Im übrigen fehlt in diesem Fall eine Bestimmung über die Verpfändung, sodaß sie durch den Arbeitgeber möglich wäre. Eine Bedeutung wäre lediglich für den Fall des Konkurses gegeben, weil die Unpfändbarerklärung bedeutet, daß der Überweisungsbetrag nicht in die Konkursmasse gemäß § 1 KO fällt. Werden im Rahmen des Konkurses Vermögenswerte liquidiert, Forderungen eingezogen, so würden diese Beträge, falls nicht genug Bargeld vorhanden ist, für den unpfändbaren Überweisungsbetrag herangezogen werden müssen. Es tritt daher eine weitere Schmälerung der Konkursmasse ein. Diese Unpfändbarerklärung ist daher keinesfalls gerechtfertigt. Darüber hinaus bestünde daneben noch eine Sondermasse auf Grund der Wert-

papierdeckung, wodurch sich weitere Ungereimtheiten ergeben.

Im übrigen ist auf folgendes hinzuweisen: Es könnte auch gemeint sein, daß die Forderung auf den Überweisungsbetrag unpfändbar ist. Diese kann jedoch erst dann durch Exekutionsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie entstanden ist. Die Forderung auf den Überweisungsbetrag besteht jedoch zwischen der Pensionsversicherungsanstalt oder der Pensionskasse und dem früheren Arbeitgeber. Die Exekution müßte sich daher gegen die Pensionsversicherungsanstalt oder die Pensionskasse richten, um die Forderung auf den Überweisungsbetrag überhaupt erfassen zu können. Wird die Forderung auf den Überweisungsbetrag gepfändet, so betrifft dies das Rechtsverhältnis zum Arbeitnehmer in keiner Weise. Diesem kommen die Anwartschaften ohne weiteres zu. Den Überweisungsbetrag (genauer: die Forderung auf den Überweisungsbetrag) in diesem Sinne für unpfändbar zu erklären, ist wohl nicht beabsichtigt und im Interesse des Arbeitnehmers auch nicht gegeben. Sie ist abzulehnen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß es keiner Vorschrift bedarf, wonach die sich aus dem Überweisungsbetrag ergebenden Anwartschaften der Exekution entzogen sind. Durch die Übertragung der Anwartschaften hat der Arbeitnehmer nicht eine solche Position, auf die durch Exekution gegriffen werden könnte. Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Auszahlung, sondern ein bloßes Anwartschaftsrecht, das er sowohl vor als auch nach der Überweisung hatte. Es sollte daher die Bestimmung des § 4 Abs 2 entfallen. Sie wäre auch eine verfassungsrechtlich bedenkliche Besserstellung gegenüber jenen Arbeitnehmern, denen wegen der geringen Höhe der angesammelten Beträge eine Abfindung zusteht (Überweisungsbetrag unter 50.000 S).

Zu § 12 BPG:

Auf die Ausführung zu Art III Z 2 wird verwiesen.

Zu § 13:

Die Bestimmung, daß der Rückkaufswert vor Eintritt des Leistungsfalles nicht in Anspruch genommen werden darf, ist unklar. Sie könnte auch exekutionsrechtlich verstanden werden, nämlich daß der Rückkaufswert unpfändbar ist. Dies ist jedoch, wie sich aus den Erläuterungen ergibt, offenbar nicht gemeint. Sollte auch in diesem Fall eine Abtretung oder Belehnung (zu diesem Begriff siehe die Erläuterungen zu § 4) gemeint sein, so sollte dies ausdrücklich gesagt werden.

Zu Art III:Zu Z 1 (§ 1 Abs 3 Z 6 IESG):

Wie schon in den Erläuterungen ausgeführt, handelt es sich bei der Z 6 lediglich um eine Klarstellung. Da es sich jedoch in diesem Fall nicht um Ansprüche gegen den Arbeitgeber und somit nicht um gesicherte Ansprüche im Sinn des Abs 2 handelt, ist diese Klarstellung nicht nur nicht erforderlich, sie könnte sogar mißverstanden werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs 5 IESG):

In diesem Zusammenhang ist das Verhältnis zu § 12 BPG aufzuzeigen, deren Harmonisierung nicht geglückt ist. Nach der Bestimmung des § 12 BPG bilden die Wertpapiere, die nach dem EStG zur Deckung der Pensionsrückstellung vorgeschrieben sind, im Konkurs des Arbeitgebers eine Sondermasse für die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten aus einer direkten Leistungszusage. Gerade für diese Fälle (mit Ausnahme) soll aber auch Insolvenz-Ausfallgeld gebühren.

Die Wertpapierdeckung nach dem EStG soll 50 % des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz

ausgewiesenen Rückstellungsbetrages im Betriebsvermögen sein. Rückstellungen sind hiebei ua für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen zu bilden (s. hinsichtlich des Steuerrechts § 14 Abs. 7 EStG; vgl. hinsichtlich des Handelsrechts auch Art I Z 9, § 198 Abs 8 HGB des MEntw des RLG 1989, RdW 1988, 226). Dies bedeutet, daß die Pensionsansprüche und die Anwartschaften auf spätere Pensionsansprüche etwa zu 50 % durch Wertpapiere gedeckt sind.

Zur Behandlung der Ansprüche im Konkurs:

Handelt es sich um einen Leistungsberechtigten, somit um einen ehemaligen Arbeitnehmer, also Pensionisten, so ist gemäß § 15 Abs 2 KO die Rente zu kapitalisieren und der Schätzwert im Konkurs anzumelden. Diese Schätzung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (voraussichtliches Lebensalter), sodaß für diesen Bereich etwa ausgegangen werden muß, daß der halbe Betrag durch das Absonderungsrecht gedeckt ist.

Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, so besteht ua die Möglichkeit der Übertragung und, wenn dieser Betrag eher gering ist, auf Abfindung. Aus der Bestimmung, daß der Überweisungsbetrag der Exekution entzogen ist, ergibt sich, daß er nicht in die Konkursmasse fällt und somit der Übertragung an eine Pensionskasse oder die Pensionsversicherung nichts im Wege steht.

Verbleibt der Arbeitnehmer im Unternehmen, was eher selten sein wird (s jedoch § 114 f KO, wonach der Fortsetzung des Unternehmens der Vorzug gegeben wird), so steht ihm eine bedingte Forderung gemäß § 16 KO zu.

Zur Bedeutung der Sondermasse:

Bereits zu Art I (§ 4 Abs 2 BPG) wurde darauf hingewiesen, daß die Unpfändbarerklärung des Überweisungsbetrages eine verfassungsrechtlich bedenkliche Besserstellung der Arbeitnehmer, für die dieser Fall in Betracht kommt, gegenüber den übrigen Arbeitnehmern oder Pensionisten bedeutet. Der Überweisungsbetrag würde zur Gänze aus der

Konkursmasse ausscheiden. Er würde daher nicht einmal die Sondermasse, die allen Arbeitnehmern dienen soll, schmälern, sondern zu Lasten der allgemeinen Masse gehen. Dies ist strikt abzulehnen. Es würde auch bedeuten, daß die aktuellen Ansprüche aus der Sondermasse mit einem höheren Prozentsatz als mit dem von 50 % befriedigt werden. Dies ist nicht gerechtfertigt, weil jedem Arbeitnehmer nur ein solcher Anteil an der Sondermasse zustehen darf, der seinem Anteil daran entspricht.

Zum Verhältnis der Sondermasse zum Insolvenz-Ausfallgeld:

Insolvenz-Ausfallgeld soll für jene früheren Arbeitnehmer, die bereits den Ruhegenuß erhalten, in der Höhe von 24 Monatsbezügen bestehen und für jene, für die eine Überweisung in Betracht kommt, in der Höhe der Hälfte des Überweisungsbetrages. Zum ersten Fall ist darauf hinzuweisen, daß die 24 Monatsbeträge bei Pensionisten höher sein können als der kapitalisierte Wert nach § 15 KO. Selbst aufgrund des Forderungsübergangs nach § 11 IESG könnte vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds kein höherer Wert geltend gemacht werden, als sich aufgrund der Bestimmungen der KO ergibt.

Aufgrund des Forderungsübergangs nach § 11 IESG ergibt sich ganz allgemein, daß sich hinsichtlich der Sondermasse der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds einerseits sowie die Arbeitnehmer und Pensionisten, soweit ihre Forderungen vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds nicht befriedigt wurden, andererseits gegenüberstehen. Die Forderungen dieser aller sind etwa zur Hälfte gedeckt, sodaß die Sondermasse zur Hälfte dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, zur zweiten Hälfte den Arbeitnehmern und Pensionisten zukommt. Arbeitnehmer und Pensionisten erhalten daher etwa die Hälfte ihrer Forderungen vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, ein Viertel ihrer Forderung (die Hälfte der Hälfte) aus der Sondermasse, somit insgesamt drei Viertel ihrer Forderungen. Eine

Sicherung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds durch die Sondermasse ist jedoch strikt abzulehnen. Das BMJ ist bemüht, den Umfang der für alle Konkursgläubiger zur Verfügung stehenden Masse zu erhöhen und damit Besserstellungen bestimmter Gläubigergruppen zu vermeiden. Dies entspricht auch den Überlegungen des BMJ, die sich im Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 manifestierten. Darauf wurde auch bereits im Schreiben des BMJ vom 21.8.1989, JMZ 13003/16-I 5/89, zu Z1 30100/83-V/1/1989 des BMAS zum Vorentwurf hingewiesen. Da der Rückersatz von Beträgen aus der Sondermasse auch offenbar in den finanziellen Auswirkungen zum IESG nicht berücksichtigt wurde, ist diese Auslegung uU auch gar nicht beabsichtigt. Sie wäre auch sicher nicht berechtigt, weil eine rasche Auszahlung der Zusatzpensionen durch die Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld nicht dringend notwendig ist. Dies gilt auf ähnliche Weise auch für den Überweisungsbetrag.

Unter Umständen ist jedoch beabsichtigt, daß dem Arbeitnehmer oder Pensionisten für die Forderung, die durch das Insolvenz-Ausfallgeld nicht gesichert ist, eine Vorzugsstellung durch die Sondermasse eingeräumt wird. Lediglich dies könnte als gerechtfertigt angesehen werden. Hierzu müßte festgelegt werden, daß die aus der Wertpapierdeckung bestehende Sondermasse für die Ansprüche der Arbeitnehmer, die nicht durch das IESG gesichert sind (das ist der halbe Überweisungsbetrag und bei Pensionisten ein über die 24 Bezüge hinausgehender kapitalisierter Pensionsbetrag) zur Verfügung steht. Dies kann dadurch erreicht werden, daß eine Rangordnung zu Lasten des Fonds festgelegt wird. Hiedurch würde erreicht werden, daß die Ansprüche der Arbeitnehmer und Pensionisten (unter der Voraussetzung, daß 24 Bezüge der Hälfte der kapitalisierten Pensionszahlungen entsprechen, wovon offenbar ausgegangen wird), die nicht durch Insolvenz-Ausfallgeld gesichert sind, aus der Sondermasse befriedigt werden (halbe

Forderung, die durch Wertpapiere gedeckt ist) und die zweite Hälfte durch Insolvenz-Ausfallgeld gesichert ist. Selbstverständlich müßte auch festgelegt werden, daß der Überweisungsbetrag aus der Sondermasse befriedigt wird. Eine Befriedigung der auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangenen Forderung aus der Sondermasse käme dadurch praktisch nicht in Frage. Dieses Ergebnis könnte auch dadurch erzielt werden, daß die auf den Fonds übergegangenen Forderungen lediglich aus der allgemeinen Masse zu befriedigen sind. Eine solche Regelung, die mit der oben vorgeschlagenen zum gleichen Ergebnis führen würde, ist jedoch abzulehnen, weil mit diesem Fall die nichtübergegangenen und die übergegangenen Forderungen verschieden behandelt werden (zu einer Sondermasse von Wertpapieren s. auch § 23 Abs. 6 DepG; zur Rangordnung [bei Masseforderungen] s. § 47 KO; vgl. auch §§ 92 ff VAG).

Abschließend wird jedoch nochmals betont, daß Regelungen über das Bilden von Sondermassen im Konkursverfahren nur in Ausnahmefällen vorgesehen werden sollen. Ein solcher Ausnahmefall wäre zwar für Ansprüche von Arbeitnehmern und Pensionisten gegeben, er ist jedoch abzulehnen, wenn diese Ansprüche auf andere Arten, wie etwa hier durch Insolvenz-Ausfallgeld, gesichert sind. Es wird daher mit Nachdruck ersucht zu überlegen, ob nicht mit den Bestimmungen des IESG das Auslangen gefunden werden kann. Dadurch sind Arbeitnehmer zur Genüge geschützt. Die Bestimmung des § 12 BPG über die Sondermasse sollte daher entfallen.

Daß für eine Abfindung kein Insolvenz-Ausfallgeld gebührt, ist bedenklich. Daß in diesem Fall nach der Fassung des Entwurfs noch eine Konkurrenz mit dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds auf die Sondermasse bestehen sollte, ist keinesfalls einzusehen.

21. November 1989

Für den Bundesminister:

TADES

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



